



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Karlsruhe
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

06.10.2022
Miriam Schuler
0721 926-7684
RPK17-0513.2-7/9/11
(Bitte bei Antwort angeben)

**🐾 Scoping Verfahren für den Neubau einer Gastransportleitung –
Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Teilabschnitt Grenze
Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/ Karlsruhe – Grenze
Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart**

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping wurde zunächst im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Am 22.06.2022 fand zudem ein Scoping-Termin statt.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem von der terranets bw GmbH erstellten Scoping Papier „Neubau einer Gastransportleitung nach EnWG – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL); Teilabschnitt

Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/ Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart – Unterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren“,

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Protokoll zum Scoping-Termin vom 22.06.2022 enthaltenen umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Festlegungen und Zusagen

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße zu erweitern.
- Die in den Untersuchungskorridor hineinragenden Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal (Zone III B) und Mannheim-Rheinau (Zone III B) sind bei den Umweltuntersuchungen zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch

- Voraussichtliche Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahme sind zu berücksichtigen und darzustellen, auch wenn ein detaillierter Bauablauf noch nicht feststeht. Die Regelungen der AVV Baulärm sind hierbei zu beachten.

- Die besondere Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen als Naherholungsraum sind zu berücksichtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

- Ausweislich des Scoping-Papiers sollen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung die Tierarten/-gruppen der Vögel (insb. Brutvögel, aber auch Zug- und Rastvögel), Fledermäuse, Feldhamster, Biber, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische und Rundmäuler untersucht werden soweit deren Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Bestandserfassungen von Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen.
- Im Zuge der Untersuchung der (Brut-)Vogelbestände ist besonders auf Steinkauz-Vorkommen im Bereich der geplanten Trasse zu achten und die Auswirkungen auf dessen Bestand sind zu prüfen. Selbiges gilt für Uhu-Vorkommen im Bereich des Steinbruchs Leimen sowie für Rebhuhn-Vorkommen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Straßenheimer Hof.
- Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldhamster-Vorkommen sind zu ermitteln und zu berücksichtigen. Auf § 44 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Pflanzen:

- Das Hummel-Ragwurz-Vorkommen ist im Wirkraum des Vorhabens zu erfassen.
- Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist zu verwenden.
- Im Wirkraum des Vorhabens sind Bestände der Sand-Strohblume, Bienen-Ragwurz, Strand-Grasnelke und der Silberscharte zu erfassen bzw. zu untersuchen.

Boden

- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 22.02.2022 geäußerten Hinweise – insbesondere zu Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe und Grundwasser – sind zu beachten.
- Der Untersuchungsraum ist auf Altlasten/altlastenverdächtige Flächen zu prüfen.
- Es ist zu untersuchen und darzustellen, ob aufgrund des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Untersuchungsraum ein deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes zu erwarten ist.

Landwirtschaft

- Der UVP-Bericht hat ein eigenes Kapitel „Landwirtschaft“ zu beinhalten, das insbesondere die landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Betroffenheit betrachtet.

Wasser

- Bei Gewässerquerungen sind folgende anlagebedingte Wirkfaktoren aufzunehmen und zu bewerten:
 - Dauerhafte Flächenbeanspruchung: Auswirkungen durch evtl. Befestigungen der Gewässersohle / des Ufers im Bereich der Querung.
 - Freihaltung eines Streifens von Gehölzen: Auswirkung durch dauerhaftes Fehlen eines naturnahen Uferbewuchses am Gewässer (Beschattung, Lebensraum Wurzeln, Nahrung, Unterstand).
- Bei den baubedingten Auswirkungen durch Einleitung von Grundwasser aus Wasserhaltungen in Oberflächengewässer sind die Immissionsgrenzwerte bezüglich Eisen und Mangan der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Merkblatt zur Problematik von erhöhten Eisen- und/oder Mangangehalten in Gewässern durch Einleitung vom 22.03.2007) zu beachten.
- Neben dem mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers sind auch die grundwasserabhängigen Landökosysteme zu betrachten.

Kulturelles Erbe

- Die vom Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Landesamt für Denkmalpflege) im Schreiben vom 14.01.2022 aufgeführten archäologischen Kulturdenkmale sowie die geäußerten Hinweise sind zu berücksichtigen.

- Die archäologischen Denkmale:
 - MA 3: Mittelalterliche Wüstung; AdabNr. 101587433
 - Listen Nr. 6: Villa rustica; AdabNr. 95266535
 - Listen Nr. 4: Villa rustica; AdabNr. 97003360
 - Listen Nr. 2: Fundstelle aus der Jungsteinzeit; AdabNr. 97003391sind aufzunehmen.
 - Das Naturdenkmal Nr. 82250421111 „1 Eiche“ ist aufzunehmen.

Forst

- Es ist eine nach dauerhaften und nach befristeten Waldumwandlungsflächen differenzierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen. Dabei ist zwischen der Leitungsschneise innerhalb von Waldflächen sowie temporär genutzten Arbeitsflächen innerhalb von Waldflächen zu unterscheiden und die Flächeninanspruchnahmen in den Antragsunterlagen mit ihrer jeweiligen Flächengröße auszuweisen.

- Die konkrete Leitungslänge, die durch Waldflächen führt ist darzustellen.

- Der Zustand der betroffenen Waldflächen ist umfassend zu erheben. Hierbei ist das Hinweispapier „Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen“ des Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg zu berücksichtigen.

Sonstiges

- Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus zugesagt bereits bestehende Planungen hinsichtlich zweier Unternehmen sowie dem Ausbau der Bundesstraße 292, die geplante Radschnellverbindung Heidelberg-Mannheim und der Neu- bzw. Ausbautvorhaben der Deutschen Bahn in ihren Planungen zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise

- Die Abgrenzung des Untersuchungsraums und -rahmens ist darzulegen und zu begründen.
- Sofern Wasserschutzgebiete vom Untersuchungsraum tangiert sind, ist zu untersuchen, ob eine Auswirkung auf die komplette Wasserschutzgebietsfläche bzw. auf die betroffene Trinkwassererfassung denkbar ist. Sofern Auswirkungen denkbar sind, ist die gesamte Fläche in die Untersuchung einzubeziehen.
- Die Grundsätze der Raumordnung „überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G) und Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbstständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S.88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt.

§ 16 Abs.1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs.3 UVPG müssen die in UVPG – Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs.4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs.6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Variantenuntersuchungen/ Umweltverträglichkeitsstudie (§16 Abs.1 Nr. 6 UVPG, Anlage 4 Nr.2 zum UVPG)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Fachbeitrag Bodenschutz mit Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Schalltechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Miriam Schuler

